

## Akteneinsichtsrecht und Verweigerungsgründe

Patient\*innen haben Anspruch auf Akteneinsicht. Geregelt ist dieses Patientenrecht nicht nur im § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern selbstverständlich auch in der Berufsordnung.

### *§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen*

*(1) <sup>1</sup>Patientinnen und Patienten ist, auch nach Abschluss der Psychotherapie, auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. <sup>2</sup>Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. <sup>4</sup>Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann die Erstattung hierfür entstandener Kosten fordern.*

*(2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen.*

*(3) <sup>1</sup>Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben zu. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit diese immaterielle Interessen geltend machen. <sup>3</sup>Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.*

**Merke:** Das Akteneinsichtsrecht ist ein persönliches Recht, sodass auch bei Kindern und Jugendlichen, die 14 Jahre oder älter und einsichtsfähig sind, eine Schweigepflicht gegenüber den Kindeseltern besteht. Die Eltern haben somit ohne Einwilligung des Kindes oder Jugendlichen kein Recht auf Akteneinsicht!

Die Akteneinsicht beinhaltet alle Unterlagen, die zur Patientenakte gehören und damit sowohl objektive als auch subjektive Aufzeichnungen. Dazu zählen beispielsweise auch die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen und deren Ergebnisse, Befunde, Einwilligungen, Aufklärungen, Berichte an den Gutachter, Notizen über Gespräche mit Dritten oder Bezugspersonen und die Abrechnungsunterlagen.

### § 630f Dokumentation der Behandlung

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Der/Die Patient\*in bestimmt grundsätzlich die Form der Akteneinsicht. Dabei gibt es die Möglichkeiten der digitalen Kopie (**bitte beachten Sie beim Versand die Vorgaben des Datenschutzes!**), der Anfertigung von Kopien oder der begleiteten sowie unbegleiteten Einsicht vor Ort. Oft hilft es dem/der Patient\*in, wenn Sie für (Verständnis-)Fragen zur Verfügung stehen. Daher raten wir zu einer begleiteten Einsichtnahme vor Ort, dies hilft Ihnen schon im Vorfeld, den Grund für die Akteneinsicht einzuordnen und Missverständnissen vorzubeugen.

**Merke:** Niemals unverschlüsselte Patientenakten per Mail oder Fax versenden, auch nicht einzelne Teile!

Insofern statt der Einsicht vor Ort die Übersendung einer Kopie oder elektronischen Abschrift verlangt wird, besteht hierauf ein Anspruch nach Art. 15 DS-GVO (vgl. **Praxistipp Nr. 21**) bzw. § 630g BGB. Insbesondere ist die Übersendung der erstmaligen Kopie bzw. der elektronischen Abschrift der Behandlungsakte (oder auch einzelner Akteninhalte) nach diesen Vorschriften stets kostenfrei. Die DS-GVO geht der Berufsordnung insofern vor.

### Akteneinsicht durch Angehörige oder Erben

Neben den Patient\*innen können auch die Angehörigen oder Erben ein Recht auf Akteneinsicht haben. Hier gilt aber immer korrespondierend die Schweigepflicht über den Tod hinaus, weshalb dieses Einsichtsrecht lediglich die Überprüfung vermögensrechtlicher Interessen durch die Erben oder immaterieller Interessen durch die Angehörigen umfasst. Im erstgenannten Fall dürfen die Erben des/ der Verstorbenen die Abrechnungsunterlagen sowie Rechnungen überprüfen, im zweiten Fall kann es um die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen gehen (selten).

Eine darüber hinausgehende Akteneinsicht der Angehörigen oder Erben darf nur gewährt werden, wenn Sie Anhaltspunkte haben, dass der/ die Patient\*in einverstanden war (ausdrücklicher Wille) oder mutmaßlich einverstanden gewesen wäre (mutmaßlicher Wille). Im Zweifel sollten Sie in einem solchen Fall aufgrund der Schweigepflicht die Akteneinsicht verweigern.

### Verweigerungsgründe

Die Akteneinsicht ist ein wichtiges Patientenrecht und darf demnach nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Vor einer Akteneinsicht sollten Sie sich immer der Folgen einer Akteneinsicht für die Patient\*innen und den Therapieerfolg bzw. das therapeutische Verhältnis bewusst sein.

Möglich ist immer auch eine teilweise Akteneinsicht. Dies bedeutet, es werden einige Passagen geschwärzt oder Seiten aus der Akte hinausgenommen. Diese teilweise Akteneinsicht ist häufig ein geeignetes Mittel, wenn beispielsweise bestimmte Passagen der Akten Patient\*innen verunsichern oder in der Behandlung zurückwerfen würden. Außerdem ist eine teilweise Akteneinsicht auch in Konstellationen hochstrittiger Eltern eine Möglichkeit, die bestehenden Konflikte nicht weiter zu schüren. Beispiele hierfür wären, Teile der Akte einzubehalten, in denen ein Elternteil oder auch Dritte (z.B. Lehrer) negative nicht-objektive Aussagen über den auskunftsverlangenden Elternteil getätigt haben. Aber auch, wenn das Kind/ der Jugendliche Informationen über Elternteile preisgibt, die dazu führen könnten, dass es zu Spannungen in der Eltern-Kind-Beziehung kommt (z.B. Elternteil trinkt viel Alkohol) oder diese Informationen zum Nachteil in einem eventuellen Sorgerechtsstreit genutzt werden könnten.

Aus folgenden Gründen kann die Akteneinsicht verweigert werden:

- 1. bei Gefährdung der/ des Patient\*in oder des Therapieerfolgs** (erhebliche therapeutische Gründe), z.B. Mutter teilte mit, dass Vater ggf. nicht leiblicher Vater ist, Suizidgefahr
- 2. bei drohender Verletzung erheblicher Rechte Dritter**, z.B. dokumentierte Informationen von und über Dritte
- 3. ggf. bei Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der/ des Therapeut\*in**, z.B. Gegenübertragung in der Psychoanalyse

**Beachte:** Dies sind seltene Fälle, da sich das Einsichtsrecht aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt und dieses grundsätzlich über dem Persönlichkeitsrecht des Behandelnden steht. Zudem hat laut Rechtsprechung der/ die Therapeut\*in es selbst in der Hand, welche Aufzeichnungen er/ sie macht, sodass diese grundsätzlich nicht geschwärzt werden dürfen!

Bei der Verweigerung einer Akteneinsicht sollten Sie die Gründe unbedingt ausführlich dokumentieren, insbesondere, da der Anspruch des/ der Patient\*in zivilrechtlich einklagbar ist.